

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Landgericht Essen
Zweigertstraße 52

45130 Essen

Vorab per Telefax: 0201 - 8032493

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)

¹ Fachanwalt für Familienrecht
² Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

2 O 285/15

28.11.2016
14/0354Z/R/rv
Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki
Durchwahl: 040-278494-11
Email: drzewiecki@rae-guenther.de

In Sachen

Lliuya
/RAe Günther/

./.

RWE AG
/RAe Freshfields pp./

im Nachgang zur mündlichen Verhandlung am 24.11.2016 erlaubt sich der Kläger zu dem dort behandelten und auch im Schriftsatz der Beklagten vom 15.11.2016 maßgeblichen Thema der Kausalität noch kurz ergänzend auszuführen und einen Vorschlag für einen Beweisbeschluss zu machen:

1.

Aus Sicht des Klägers ist der Beweis, dass die Beklagte als Störerin im Sinne des § 1004 BGB für die Beeinträchtigung des Eigentums des Klägers verantwortlich ist, ohne „uferlose Auslegung“ der Norm (so die Beklagte im Schriftsatz vom 15.11.2016, S. 8) möglich.

Dabei ist zunächst zu beachten, dass die Frage, unter welchen Umständen eine haftungsbegründende Kausalität vorliegt, nicht im Gesetz geregelt und damit ohnehin nicht präjudizierbar, sondern im Einzelfall zu beurteilen ist.

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

Die von der Beklagten in Anlage BR1 bis BR 9 beigefügten wissenschaftlichen Artikel und Auszüge aus Kommentaren zum Thema kumulative / summative Kausalität und der Frage der „notwendigen Bedingung“ in derartigen Fällen zeigen vor allem, dass – entgegen der Behauptung der Beklagten – eine ständige oder gefestigte Rechtsprechung die eine haftungsrechtliche Zurechnung bei Summationsschäden der hier vorliegenden Art verneint, nicht existiert. Das findet seinen Ausdruck darin, dass einer der anerkanntesten Kommentare des Zivilrechts das folgende Zitat (zu § 906) enthält (Staudinger/Roth (2009), § 906, Rn 278):

„Sind die Beeinträchtigungen mehrere Emittenten jede für sich gesehen unwesentlich (etwa OLG Oldenburg AgrarR 1975, 258) werden sie aber durch ihr Zusammenwirken wesentlich oder gehen sie im Zusammenwirken über das zumutbare Maß des § 906 Abs 2 hinaus, so kann wahlweise von jedem Emittenten Unterlassung verlangt werden, bis Unwesentlichkeit oder Zumutbarkeit erreicht ist.“

Dies steht auch nur scheinbar im Widerspruch zu von der Beklagten zitierten Literaturstellen, sowie auch Urteilen im Einzelfall.

Hier beschäftigt sich der Kommentator zwar mit Unterlassungsansprüchen, dogmatisch gibt es aber keinen Grund, dass dies nicht auch für Beseitigungsansprüche gelten soll. Dogmatisch sind diese eine „Vorstufe“ von Beseitigungsansprüchen, wenn sich der Unterlassungsanspruch nicht realisieren lässt (vgl. BGH; Urteil vom 1. Februar 2008, Az. V ZR 47/07 - juris). Für die Frage der Zurechnung gilt für beide Ausprägungen des Schutzanspruches hinsichtlich der Kausalität indessen das Gleiche

2.

Eine Abweisung der Klage auf Grundlage mangelnder Kausalbeziehung ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Beweisaufnahme ist aus Sicht des Klägers nur möglich, wenn die Kammer den folgenden Rechtssatz aufstellt:

„Selbst wenn wissenschaftlich nachweisbar ist, dass die Emissionen der Beklagten zum Gletscherrückgang und zum Überflutungsrisiko und damit zu einer Beeinträchtigung im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB beigetragen haben, sind diese Emissionen nicht ursächlich im Rechtssinne. Die Kausalität im Rechtssinne fehlt entweder, weil

- a) es sich bei den Vorgängen in den peruanischen Anden und im Bereich der Lagune Palcacocha um natürliche Vorgänge handelt, für die eine rechtliche Verantwortung nicht besteht und /oder
- b) sich die Emissionen der Beklagten mit anderen Treibhausgasemissionen ununterscheidbar miteinander vermischen und eine individualisierbare

Kausalbeziehung zwischen den Emissionen der Beklagten und den Folgen für den Kläger fehlt oder/und

- c) die Emissionen der Beklagten keine notwendige Bedingung für das Flutrisiko gesetzt haben.

Aus Sicht des Klägers ist dieser Rechtssatz unvertretbar bzw. führt jedenfalls nicht zu einem in diesem Einzelfall gerechten Ergebnis.

Zu a)

Diese Einschränkung ist nicht gegeben. Auf entsprechende Nachfrage, ob es sich bei den Vorgängen in den peruanischen Anden (Gletscherrückgang, Erhöhung von Volumen und Ausdehnung von Gletscherseen) und dem Risiko von Gletscherfluten um reine „Naturvorgänge“ bzw. um Einwirkungen durch Naturkräfte handelt, würde sich der Sachverständige Prof. Mojib Latif wie folgt einlassen:

„Nein. Die Gletscherschmelze ist eine direkte Folge der Erderwärmung, wobei diese hauptsächlich vom Menschen durch den Ausstoß von Treibhausgasen, insbesondere von CO₂, verursacht ist. Der Weltklimarat stellt dazu in seinem letzten Sachstandsbericht aus dem Jahr 2013 fest, dass der menschliche Einfluss auf das Klimasystem klar ist.“

Zu b)

Die Auffassung der Beklagten zur Linearität bzw. zur „individualisierbaren Kausalbeziehung“ führt an dieser Stelle zu folgendem Ergebnis: Auch wenn wissenschaftlich, also faktisch bewiesen ist, dass die Emissionen der Beklagten zu einer bestimmten Folge [wesentlich] beitragen, entfällt die Haftung, weil zwischen den Emissionen der Beklagten (und anderen Emittenten) und der Folge ein „Umwandlungsprozess“ in der Natur stattfindet. Dem wird entgegengehalten: Ein die Kausalität unterbrechender „Umwandlungsprozess“ der CO₂-Emissionen der Beklagten findet nicht statt. Diese verbleiben vielmehr in einer bestimmbarer Größenordnung in der Atmosphäre und verursachen insgesamt eine höhere Dichte der sich dort ansammelnden Treibhausgasmoleküle.

i)

Dass das Waldschadensurteil des BGH insoweit keine grundsätzliche Entscheidung für die Konstellation Treibhausgasemissionen und Klimafolgen beinhaltet, ist in der mündlichen Verhandlung vorgetragen worden.

Die Beweiserhebung würde ergeben, dass ein Vergleich zwischen den Auswirkungen von Treibhausgasen mit der Verbreitung und Wirksamkeit von SO₂ und anderen Luftschadstoffen unzulässig ist – bereits wissenschaftlich. Im dortigen Fall war nämlich – anders als bei der kumulativen Verursachung des Treibhauseffekts – gerade nicht beweisbar dass die Emissionen der konkreten

Anlagen sich auch tatsächlich ausgewirkt haben, dort auf den konkreten Wald. Diese Emissionen konnten sich auch vorher abgerechnet haben, bzw. den Schadensort aufgrund der Distanz nicht erreicht haben. Es lag gerade kein Fall der „absoluten“ Summation vor, wie beim hier streitigen Fall.

Würde Prof. Mojib Latif als sachverständiger Zeuge vernommen, würde er folgendes aussagen:

„Der Vergleich der Auswirkungen von CO₂ und SO₂ oder Aerosolen auf das Klima ist nicht zulässig. Man würde in diesem Fall Äpfel mit Birnen vergleichen. Es handelt sich um völlig unterschiedliche physikalische, chemische und biologische Prozesse.“

ii)

Zur „Linearität“ ist wissenschaftlich folgendes zu sagen: Wie bereits ausführlich vorgetragen, werden CO₂ Emissionen nicht nur vor Ort wirksam, sondern verteilen sich in der Atmosphäre und verursachen naturgesetzlich (nach dem Gesetz der gleichmäßigen Verteilung gasförmiger Moleküle im Raum) insgesamt eine höhere Dichte der Treibhausgase in der Atmosphäre. Bei der Kausalkette sind folgende vier Stufen zu unterscheiden.

- Die von Kraftwerken der Beklagten freigesetzten CO₂ -Emissionen steigen [teilweise] in die Atmosphäre auf.
- Die in die Atmosphäre aufsteigenden Moleküle verursachen auf Grund des thermodynamischen Gesetzes der gleichmäßigen Verteilung gasförmiger Moleküle im Raum eine entsprechende Zunahme der Dichte der THG-Moleküle im gesamten Raum der Atmosphäre.
- Die so verursachte insgesamt höhere Dichte der THG-Moleküle in der Atmosphäre hat eine geringere Wärmeabstrahlung und eine Erhöhung der globalen Temperatur zur Folge.
- Die Erhöhung der globalen Temperatur führt auch zu einem Temperaturanstieg in der Region des P-Gletschers und zu einem verstärkten Abschmelzen.

Selbst wenn ein Anteil der emittierten Moleküle von Senken oder den Ozeanen aufgenommen werden, besteht auch hier lediglich die Frage, welcher Anteil der Emissionen klimawirksam wird, nicht ob Emissionen überhaupt wirksam werden. Es handelt sich hier also nicht um eine Frage der haftungsbegründenden, sondern der haftungsausfüllenden Kausalität. Dies bestätigt auch bereits Prof. Mojib Latif in Anlage K 31.

iii)

Zum Erfordernis der "Individualisierbarkeit" des kausalen Beitrages:

Aus Sicht des Klägers liegt ein Missverständnis im Hinblick auf diese Voraussetzung vor. Ob "Individualisierbarkeit" bei "Summationsschäden" gegeben ist, hängt davon ab, ob einzelne in Betracht kommende "Mitverursacher" einwenden können, dass ihr "individueller" Beitrag möglicherweise nicht mitursächlich geworden ist. So lag es im "Waldschadensfall".

Bei Treibhausgas-Emissionen sind alle Emittenten dagegen notwendigerweise auf Grund physikalischer Gesetze Mitverursacher der Klimaerwärmung und deren Folgen. Bei Emissionen von Treibhausgasen liegt demgemäß ein "geschlossener" Verursacherkreis vor (in dem Sinne, dass nicht einzelne Emittenten möglicherweise aus dem Kreis der Mitverursacher herausfallen), bei dem also jeder Mitverursacher "individuell" je nach Höhe seines Beitrages auch im rechtlichen Sinne (notwendigerweise) eine ursächliche Folge setzt.

Zu c)

Zum Erfordernis des Setzens einer wesentlichen oder notwendigen Bedingung:

i)

Die Emissionen der Beklagten sind in tatsächlicher Hinsicht wesentlich. Hierzu enthält Anlage K31 bereits sachverständige Aussagen. Die summierten CO₂ Emissionen der Beklagten während des 20. und frühen 21. Jahrhunderts sind nicht unerheblich.

Denkt man die Emissionen der Beklagten im Sinne der „conditio sine qua non“- Formel hinweg, wäre die Dichte der Treibhausgasmoleküle in der Atmosphäre niedriger, der Temperaturanstieg wäre entsprechend geringer, der Gletscher oberhalb der Palcacocha Lagune hätte sich entsprechend weniger zurückgezogen und die Gefährdung des klägerischen Grundstücks wäre weniger dramatisch – wenn auch nur rechnerisch.

Der Kläger macht zudem bei den Hauptanträgen gerade nicht geltend, dass die Beklagte nach den Grundsätzen der Haftung für „kumulative Kausalität“ gesamtschuldnerisch entsprechend § 830 Abs 1 S 2 haftet. Zu der hier gegebenen Fallkonstellation sei auf Staudinger/Eberl-Borges, 2008, § 830, Rn 69 verwiesen. Betrachtet man die hier von der deutschen Rechtsprechung entschiedenen Fallgestaltungen ergibt sich aber, dass dieses Kriterium vor allem dazu dienen soll, eine gesamtschuldnerische Haftung bei unwesentlichen Teilbeiträgen zu „Tat“ zu verhindern.

Da vorliegend nur eine Störerhaftung entsprechend dem Verursachungsbeitrag beansprucht wird, ist diese Begrenzung der Haftung über die „rechtliche“ und wertende Kausalitätsrechtsprechung bereits nicht erforderlich.

ii)

Dies haben andere höchste Gerichte auch schon ausdrücklich erkannt, etwa in Großbritannien, und Australien, maßgeblich zum Medizinrecht:

Im Verfahren *Bonnington Castings Ltd v Wardlaw* [1956] AC 613, [1956] UKHL 1 befand das höchste Zivilgericht von Großbritannien (House of Lords) dass es ausreicht, in Fällen kumulativer Verursachung zu beweisen, dass der Beklagte eine „*material contribution*“ zu der negativen Folge geleistet hat, also eine wesentliche (mehr als *de minimis*) Bedingung, nicht aber eine notwendige.

In einem Urteil aus dem Jahr 1991 (*March v E & MH Stramare Pty Ltd* (1991) 171 CLR 506) entschied der High Court of Australia, dass der „*causa sine qua non test*“ niemals der einzige und exklusive Test für die Beurteilung der Kausalität war und sein kann:

“In truth, the application of the test proves to be either inadequate or troublesome in various situations in which there are multiple acts or events leading to the plaintiff's injury: see, e.g., *Chapman v Hearse*, *Baker v Willoughby* [1970] AC 467; *McGhee v National Coal Board*; *M'Kew* (to which I shall shortly refer in some detail). The cases demonstrate the lesson of experience, namely, that the test, applied as an exclusive criterion of causation, yields unacceptable results and that the results which it yields must be tempered by the making of value judgments and the infusion of policy considerations.”

In Deutsche übersetzt:

„Tatsächlich führt die Anwendung des Tests zu entweder unverhältnismäßigen oder problematischen Ergebnissen in mehreren Fällen, in denen mehrere Akteure oder Handlungen zur Rechtsverletzung des Klägers führen... Diese Fälle zeigen die praktische Erfahrung, nämlich, dass der Test, wenn er exklusiv für die Beurteilung der Kausalität herangezogen wird, inakzeptable Resultate hervorbringt...“

Insgesamt ist die Frage, ob ein rechtlicher Kausalzusammenhang hergestellt werden kann, daher nicht ohne Beweisaufnahme zu beurteilen.

3.

Auf die Ausführungen der Beklagte soll kurz auf die Rechtsfrage eingegangen werden, ob wegen der hohen Zahl der Emittenten eine Haftung entfällt.

Es gibt kein "Rechtsregel der großen Zahl" dergestalt, dass abhängig von der Zahl der Verursacher eines Schadens ab irgend einem Punkt die Verantwortung entfällt. Wo sollte dieser Punkt auch liegen? Im vorliegenden Fall geht es zudem um die Verantwortung einer überschaubaren Zahl von Kraftwerksbetreibern für "externe Kosten" der Energieerzeugung, also nicht um die Frage der Inanspruchnahme aller "Kleinemittenten".

Schließlich sei erwähnt, dass der Kläger Beweis im Hinblick auf die haftungsbegründende Kausalität angeboten bzw. erbracht hat. Auf entsprechenden Vorhalt, auch im Hinblick auf den Schriftsatz der Beklagten, ob es richtig ist, dass die Emissionen der Beklagten RWE AG zur Gletscherschmelze weltweit und in den peruanischen Anden positiv, d.h. temperaturerhöhend beitragen und nur im Hinblick auf den Umfang, nicht aber das grundsätzliche Vorliegen des Beitrags ggf. wissenschaftliche Unschärfen bestehen würde der sachverständige Zeuge Prof. Latif wie folgt antworten:

„Ja. Anthropogenes, d. h. vom Menschen ausgestoßenes CO₂ besitzt eine Verweildauer von ca. 100 Jahren in der Atmosphäre. Deswegen verteilt es sich weltweit. So finden wir selbst in der Antarktis einen ähnlich schnellen Anstieg des CO₂ wie sonst auf der Welt, obwohl in der Antarktis gar kein CO₂ emittiert wird.

Die kumulativen Emissionen kann man für einzelne Länder oder auch für einzelne Emittenten bestimmen und sie sind ein Maß für die historische Verantwortung für die Erderwärmung.“

4.

Zusammenfassend wird angeregt, dass das Gericht mit der Entscheidung vom 15.12.16 einen Beweisbeschluss dahingehen fasst, dass Beweis erhoben wird darüber, dass

a) die durch die Kohlekraftwerke der Beklagten historisch freigesetzten CO₂-Emissionen in quantifizierbarer Menge in die Gesamtmenge der in der Atmosphäre befindlichen Treibhausgase eingeflossen sind,

b) die in die Gesamtmenge eingeflossenen Treibhausgasemissionen entsprechend dem thermodynamischen Gesetz der gleichmäßigen Verteilung gasförmiger Moleküle im Raum ursächlich für eine entsprechend gestiegene Dichte der Treibhausgase (THG) in der Atmosphäre sind,

c) zwischen der Dichte der THG-Moleküle in der Atmosphäre und dem Anstieg der globalen Temperatur ein (linearer) kausaler Zusammenhang dergestalt besteht, dass eine höhere Dichte der THG-Emissionen eine geringere globale Wärmeabstrahlung und infolgedessen einen globalen Temperaturanstieg zur Folge haben,

d) dass der Temperaturanstieg eine wesentliche Ursache für die Gletscherschmelze im Gebiet um die Palcacocha Lagune und damit für die Zunahme des Wasservolumens in der Lagune und die davon ausgehende Gefahr für das Grundstück des Klägers ist.

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen